

Hinweise für das Vorpraktikum

1. Dauer des Vorpraktikums und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes, die Hochschulzugangsberechtigung eines Technischen Gymnasiums, oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden nach Maßgabe der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an Fachhochschulen - Vorpraktikumsverordnung - vom 15. Mai 1991, GBl. S. 360, geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1995, GBl. S. 286, als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.

Das Vorpraktikum dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Es soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln.

2. Ausbildungsziele

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Kennenlernen von Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Fertigung oder vergleichbarer Funktionen wie Montage, Inbetriebnahme, Service
- Gewinnen von praktischen Erfahrungen in ausgewählten Betriebsbereichen
- Erwerb von Grundfertigkeiten im Bearbeiten und Verbinden der wichtigsten Werkstoffe
- Gewinnung von Einsichten in Funktionszusammenhänge moderner Produktionszyklen unter Einschluss der Auswirkungen auf die Umwelt
- Kennenlernen der betrieblichen Strukturen und der Ablauforganisationen
- Gewinnung von Einsichten in die Grundfunktionen des Betriebes
- Gewinnung von Einblicken in Strukturen sozialer Beziehungen (Arbeitsteilung, Kooperation) im Betrieb

3. Ausbildungsinhalte

Auswahl und die zeitliche Dauer der einzelnen Tätigkeiten sind nach den Möglichkeiten des Betriebes zu treffen. Der Praktikant hat die Inhalte durch Selbststudium zu ergänzen.

Exemplarische Empfehlungen:

- Technisches Zeichnen mechanischer Bauteile und elektrotechnischer Schaltungen, auch computergestützt
- Mitarbeit in ausgewählten Bereichen der Fertigung und Qualitätssicherung, z.B. Aufbauen, Bestücken, Verdrahten
- Kennenlernen des betrieblichen Sicherheitswesens, der Arbeitsplatzgestaltung und der Betriebsorganisation, sowie von Umweltschutz- und Vorsorgemaßnahmen

4. Anerkennung des Vorpraktikums

Voraussetzung für die Anerkennung:

- Bericht
- Bestätigung der Firma

Der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anerkennung. Wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Vorpraktikum anerkannt. Wenn das Vorpraktikum nicht anerkannt wird, wird der Praktikant vom Praktikantenamt schriftlich benachrichtigt, mit Angabe der Gründe.

Hinweise zum Bericht:

Form: kein Berichtsheft, keine Ordner, keine Kopien. Jeder Bericht enthält:

- Name, Vorname
- Firma, Abteilung
- Name des Betreuers
- Datum

Inhalt des Berichts:

Tätigkeitsbericht, Umfang: ca. 10 - 30 Seiten :

Dieser Bericht muss vom Betreuer des Betriebes gelesen und abgezeichnet werden. Schilderung der Tätigkeit des Praktikanten (Aufgabenstellung, Problematik, Lösungen). Skizzen zur Erläuterung, Pläne, Zeichnungen, Prospektmaterial, falls zur besseren Verständlichkeit nötig und seitens der Firma gestattet. Allgemeine Abhandlungen, etwa aus Büchern abgeschrieben, werden nicht als Bericht anerkannt. Die Formulierung soll knapp und präzise sein und das Wesentliche umfassen. Der Inhalt soll einem technisch gebildeten, jedoch nicht mit der Materie vertrauten Leser verständlich sein.

Zur Bestätigung der Firma:

Aus der Bestätigung des Betriebes, in dem das Vorpraktikum absolviert wurde muss hervorgehen:

- Art und Inhalt der Tätigkeit
- Beginn und Ende der Ausbildungszeit in der Praxisstelle.